



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22.10.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Krefeld, Blatt 16264,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Krefeld

6.411/31.293 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Krefeld, Flur 71, Flurstück 258,

Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 125, groß: 224 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 16265 bis mit 16267.

Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Wohnung im Erdgeschoss, um ca. 1900 erbaut und bestehend aus Diele, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche und Bad zuzüglich einem Abstellraum, der sich außerhalb der Wohnung befindet und über den Flur zu erreichen ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

55.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.